

Paper-ID: VGI\_199304



## Recht und Gesetz

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **81** (1), S. 37–39

1993

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199304,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {37--39},  
Number = {1},  
Year = {1993},  
Volume = {81}  
}
```



Mit Hilfe der photographischen Unterlagen - ergänzt um Feldbegehungen - werden nutzungsflächenbezogene Schutzstufen abgegrenzt und in das GIS eingegeben. Aus dem DGM werden in GIS Gefahren-Neigungsklassen abgeleitet. Durch die Verknüpfung (Verschneidung) dieser beiden Datenebenen wird eine Dringlichkeitskarte erzeugt. Sie weist die einzelnen Geländeflächen ihrem Dringlichkeitsgrad entsprechend in Stufen aus. Ein spezielles Endergebnis neben dem Aufbau des forstlichen Informationssystems ist eine "Dringlichkeitsanalysekarte", welche die Flächen höchster Gefährdung zusätzlich in Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsfaktoren Wegerschließung und Seilkranreichweite zeigt.

Diplomprüfung am 29.3.1993

*Reinfried Mansberger*

### **Ein System zur visuell-digitalen Zustandsbeurteilung von Baumkronen auf Farb-Infrarot-Luftbildern**

Dissertation, ausgeführt an der Universität für Bodenkultur Fachgruppe Forst- und Holzwirtschaft zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Bodenkultur“, 1992.

Begutachter: o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. G. Stoltzka  
Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. W. Schneider

Die visuelle Interpretation von Farb-Infrarot-Luftbildern ist die derzeit einzige operationell angewandte Fernerkundungsmethode zur Erfassung des Waldzustandes. Dabei wird anhand von luft-sichtbaren Gestalts-, Textur-, Struktur- und Farbmerkmalen der Kronenzustand von Einzelbäumen durch einen forstlich erfahrenen Luftbildinterpreten beurteilt.

In der vorliegenden Arbeit wird ein System vorgestellt, welches einen Schwachpunkt der visuellen Kronenzustandsinterpretation – die quantitative Erfassung von Farbe – durch den Einsatz eines an einem analytischen Stereoauswertegerät montierten Bilddigitalisierungssystems (CCD-Kamera, Filterrad, Analog/Digitalwandler und Bildspeicher) kompensiert.

Die Arbeit beginnt mit der Vorstellung des Arbeitsplatzes einer visuell-digitalen Kronenzustandsinterpretation. Anschließend wird ein Lösungsweg aufgezeigt, der aus den digitalisierten Daten ein für die Baumkrone repräsentatives Farbmerkmal extrahiert. Anhand von Referenzbäumen wird dieses Farbmerkmal von farbverfälschenden Atmosphären- und Aufnahmesystemeinflüssen bereinigt. Neben der visuell interpretierten Baumart dient das korrigierte Farbmerkmal als Eingangsgröße für die Klassifikation des Baumkronenzustandes.

Das Rigorosum fand am 17.12.1992 statt.

## **Recht und Gesetz**

### **Rechtlicher Schutz von Datenbanken Richtlinienentwurf der EG**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat kürzlich den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vorgelegt (KOM(92) 24 endg. - SYN 393). Mit dieser Richtlinie soll eine harmonisierte und stabile Rechtsordnung zum Schutz von Datenbanken erreicht werden.

Umfassende aktuelle Informationsquellen und die Möglichkeit, große Datenmengen speichern und bearbeiten zu können, sind heutzutage Schlüsselfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Gegenwärtig kommt ein Viertel der Online-Datenbanken in der Welt aus Europa. Auch der Markt für CD-ROM-Produkte wächst schnell, obwohl er bislang weniger wichtig ist als der Online-Markt. Da dieser Wirtschaftszweig noch relativ jung ist überrascht es nicht, daß das rechtliche Umfeld, in dem Urheber, Hersteller und Betreiber von Datenbanken agieren, bei weitem nicht ausgereift ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Rechtsgebietes und der zu erwartenden Umsetzung dieser Richtlinie auch in österreichisches Recht soll schon jetzt auf diesen Entwurf hingewiesen werden.

### **Wirtschaftliche Bedeutung**

Information wird mehr und mehr als eine handelbare Ware angesehen, die vorteilhaft in großen Mengen hergestellt wird, weil zu einer beachtlichen ursprünglichen Investition wachsende Kosten für die Sammlung, Kodifizierung und den Vertrieb der Daten hinzukommen.

Der Begriff "elektronische Informationsdienste" umfaßt heute eine Vielzahl von Angeboten: bibliographische Datenbanken, elektronische Adreß- und Telefonbücher, Realzeit-Finanzdatendienste und Volltext-Datenbanken, aber auch etwa die Grundstücksdatenbank, das Firmenbuch und kartographische Daten. Diese Daten können durch eine Vielzahl von Medien übertragen werden, so z.B. Online-Datenbankdienste, Bildschirmtextdienste oder CD-ROM-Datenbanken. In Europa werden hauptsächlich die Bereiche "Gesetze und Regierungsverordnungen" auf CD-ROM aufgenommen, während in den USA insbesondere "Geographie, Kartographie, Erhebung und Statistiken" mit diesem Medium gespeichert wurden.

### **Der Rechtsschutz von Datenbanken**

Gegenwärtig erwähnt kein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in seinem Urheberrecht ausdrücklich den Rechtsschutz von elektronischen Datenbanken. Auch die Rechtsprechung der EG trägt nicht zur Erhellung der Frage bei. Im Hinblick auf die Unsicherheit und die möglichen Interpretationsunterschiede, die den Schutz von Datenbanken gegenwärtig umgeben, besteht die Notwendigkeit, zumindest einen grundsätzlich harmonisierten Rahmen zu schaffen. Wenn dies nicht schnell geschieht, besteht das Risiko, daß die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Vorschriften erlassen, oder daß die Datenbanken Opfer widerrechtlicher Aneignung werden, weil ein durchsetzbarer Schutz fehlt.

Mit der Richtlinie sollen die besonderen Probleme geregelt werden, die sich aus der Benutzung von elektronischen Datenverarbeitungsgeräten für die Archivierung, Bearbeitung und den Abruf von "Information" im weitesten Sinne ergeben.

### **Urheberrechtlicher Schutz**

Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst können Sammlungen von Werken der Literatur oder Kunst wegen der Auswahl oder Anordnung des Inhalts geschützt werden. Bisher gelten Rechtsvorschriften - wo sie zum Schutz von Zusammenstellungen bestehen - nur für Sammlungen von Werken, die selbst Urheberrechtsschutz genießen. Der vorliegende Richtlinienentwurf gewährt zusätzlich zu dem Schutz für die Datenbank als Sammlung - soweit sie die Originalitätskriterien dafür erfüllt - einen begrenzten Schutz des Inhalts der Datenbank, wenn dieser Inhalt nicht schon selbst durch Urheberrecht geschützt wird.

### **Schutz vor unlauteren Auszügen**

Dieser Schutz gegen parasitäres Verhalten von Wettbewerbern, der in einigen - nicht in allen - Mitgliedstaaten der EG schon nach dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb zur Verfügung steht, soll ein Klima schaffen, in dem Investitionen in Datensammlungen stimuliert und gegen mißbräuchliche Aneignung geschützt werden können. Dieser Schutz soll weder den Informationsfluß verhindern, noch schafft er irgendwelche Rechte an der Information als solcher.

In diesem Sinne soll die Richtlinie sowohl die kreativen als auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Schutzes von Datenbanken umfassen: erstens den Schutz der geistigen Schöpfung des Urhebers gemäß Urheberrecht und zweitens den Schutz der Investition des Herstellers gegen parasitäres Verhalten von Piraten und unlauteren Mitbewerbern, die sich die Ergebnisse einer vom Urheber der Datenbank vorgenommenen Sammlung unrechtmäßig aneignen wollen.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, die Vorteile eines Urheberrechtsschutzes mit zusätzlichen Maßnahmen gegen unlautere Auszüge bzw. Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank zu verbinden. Der Urheberrechtsschutz findet auf die Auswahl oder die Anordnung von Werken oder Informationsmaterialien in einer Datenbank Anwendung und entspricht dem Schutzzumfang von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft.

### **Definitionen**

Im Sinne des Richtlinienentwurfes bedeutet "Datenbank" eine Sammlung von Werken oder Informationen, die mit elektronischen Mitteln angeordnet, gespeichert und zugänglich sind, sowie das

elektronische Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem; er gilt nicht für ein Computerprogramm, das für die Erstellung oder den Betrieb der Datenbank verwendet wird. (Dafür gilt die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG); die Übernahme dieser Richtlinie in österreichisches Recht erfolgte kürzlich durch die Urheberrechts-Novelle 1993, BGBl.Nr. 93).

Der Begriff "Datenbank" schließt Sammlungen aller Art von Informationsmaterial auf literarischem, künstlerischem oder musikalischem Gebiet wie unter anderem Texte, Bilder, Tonfolgen und Zahlen, Daten, Fakten und Teile von Informationen ein.

"Recht auf Schutz vor unlauteren Auszügen" bedeutet das Recht des Herstellers einer Datenbank, Auszüge und die Weiterverwertung von Informationsmaterial aus dieser Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verhindern.

Der Schutz der Datenbank-Richtlinie entspricht dem Schutz, den Sammlungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Berner Übereinkunft genießen.

Eine Datenbank wird urheberrechtlich geschützt, wenn sie ein Originalwerk in dem Sinne darstellt, daß es sich um eine Sammlung von Werken oder Informationsmaterial handelt, die auf Grund ihrer Auswahl oder Anordnung eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers ist. Besondere Urheberrechte können an den für die Datenbank zusammengestellten Werken sowie an der Auswahl oder Anordnung der Werke selbst fortbestehen.

#### **Rechte des Urhebers**

Der Urheber einer Datenbank soll das Recht bekommen, unerlaubte Auszüge und die Weiterverwertung dieser Datenbank oder ihres Inhaltes insgesamt oder teilweise für gewerbliche Zwecke zu verhindern. Zusätzlich zu jedem Urheberrecht, das auf die Datenbank Anwendung finden kann, soll durch die Richtlinie ein Recht gegen unlautere Auszüge und Weiterverwertung von Werken oder Informationsmaterial aus einer Datenbank eingeführt werden.

Der Urheber hat folgende ausschließliche Rechte:

- die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung der Datenbank, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form
- die Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und jede andere Veränderung der Datenbank
- jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke einschließlich der Vermietung
- jede öffentliche Übertragung, Vorführung oder Aufführung der Datenbank.

#### **Zwangslizenz**

Wenn die Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wurde und wenn diese Datenbank die einzige Quelle des Werks oder Informationsmaterials darstellt, kann der Zugang zu dieser Datenbank über eine Zwangslizenz erzwungen werden.

Der Lizenzantrag kann nicht aus Gründen der zeitlichen oder finanziellen Ersparnis gestellt werden. Die Kommission erwähnt in diesem Zusammenhang beispielsweise Daten, die durch den Einsatz eines Erdbeobachtungssatelliten erhältlich sind. Dafür ist keine Zwangslizenz zu erteilen und der Interessent an den Daten muß seine eigenen Beobachtungsdaten sammeln oder diese von anderen erwerben, die gewillt sind, sie für ihn zusammenzutragen.

Ein zweiter Fall, in dem der Inhalt der Datenbank Gegenstand einer Zwangslizenz sein kann, ergibt sich bei einer Datenbank, die von einer Behörde erstellt und öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Eine von einer Verwaltungsbehörde erstellte Datenbank, die sich beispielsweise aus Rechtstexten zusammensetzt, wäre Gegenstand einer Lizenz, wenn die Datenbank öffentlich zugänglich wäre und diese Behörde die besondere oder allgemeine Aufgabe hätte, derartige Informationen zugänglich zu machen. Ist das Informationsmaterial selbst urheberrechtlich geschützt, dann finden die Bestimmungen über die Zwangslizenz jedoch keine Anwendung.

*Ch. Twaroch*